



Frage	Wann ist jemand <u>ständig</u> mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu)?
Stichworte	Pflicht zu Benennung von DSB, ständige Beschäftigung
Norm	§ 38 BDSG
Antwort	<p>„Ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt“ bedeutet, dass dies ein Schwerpunkt der Tätigkeit einer Person für ein Unternehmen oder einen Verein ist.</p> <p>Handwerker haben z. B. meist weit überwiegend mit ihrer handwerklichen Tätigkeit und Übungsleiter eines Vereins haben regelmäßig weit überwiegend mit der Übungstätigkeit zu tun. Beide sind nur untergeordnet mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunden oder betreffenden Vereinsmitglieder befasst, so dass diese dann bei der Prüfung der 10-Personen-Grenze nicht mitzuzählen sind.</p> <p>Beschäftigte der Personal- oder Finanzbuchhaltung, Schriftführer oder Kassier eines Vereins, zählen in aller Regel dagegen zu den 10 Personen dazu.</p> <p>Leiter einzelner Sparten eines Vereins zählen nur dann dazu, wenn sie mit der Mitgliederverwaltung für ihre Sparte beauftragt sind; hingegen führt der bloße Umstand, dass der Spartenleiter eine Liste der Mitglieder seiner Sparte hat (z.B. um sie zu Treffen einzuladen), nicht dazu, dass der Spartenleiter mitzuzählen wäre. Vorstände zählen dann dazu, wenn sie ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.</p> <p>Wenn in einem Verein alle Mitglieder Zugriff auf die Mitgliederliste haben, um bei Bedarf unkompliziert miteinander in Kontakt treten zu können, führt dieser Umstand für sich gesehen nicht dazu, dass alle Mitglieder als „ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt“ im Sinne von § 38 Abs. 1 BDSG anzusehen und daher mitzuzählen sind.</p>
Weitere Informationen bzw. Links	Siehe auch Antwort zur Frage „Wann ist ein Datenschutzbeauftragter in einer Arztpraxis zu benennen?“